

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1081 Wien

Durch Boten

Bezieht sich auf	GESETZENTWURF
Z	42 GE 9
Datum:	31. MAI 1988
Verteilt	1. Juni 1988

WIEN, I.,
WEIHBURGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

S. Bauer

Unser Zeichen Dr. K/Me
1038/88

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien, 29. Mai 1988

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Partnerschaft für Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz)

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich, beiliegend ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Partnerschaft für Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz) in 25facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.



mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Michael Neumann

Dr. Michael Neumann

Präsident

Anlagen

(ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGASSE 10.12 . 52 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER ZUM ENTWURF EINES BUNDES-
GESETZES ÜBER DIE PARTNERSCHAFT FÜR FREIE BERUFE (PARTNERSCHAFTSGESETZ)

Auf Grund der ständig steigenden Anforderungen an die ambulante medizinische Versorgung durch niedergelassene Ärzte entsteht für diese zunehmend das Bedürfnis und die Notwendigkeit zu beruflichen Zusammenschlüssen zur Bewältigung der zunehmenden Aufgaben und der damit verbundenen finanziellen Belastungen. Dazu kommt die gesundheitspolitische Intention der Bundesregierung, die im Koalitionsabkommen und im Regierungsprogramm den Ausbau der ambulanten medizinischen Versorgung durch niedergelassene Ärzte zur Entlastung der kostenaufwendigen Spitalsbehandlung festgelegt hat.

Deshalb begrüßt die Österreichische Ärztekammer außerordentlich den vorliegenden Entwurf und hat an seiner Erstellung im Rahmen der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe entsprechende Mitarbeit geleistet.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Abs. 1

Die Österreichische Ärztekammer schlägt vor, das Wort "vorbehaltlich abweichender Regelungen ..." durch das Wort "neben" zu ersetzen.

Zielsetzung des Partnerschaftsgesetzes soll die unmittelbare Geltung für die einzelnen Freien Berufe sein; für das Ärztegesetz gilt derzeit noch § 23, der - für die Standesvertretung höchst unzulänglich - den Zusammenschluß freiberuflich tätiger Ärzte in Form von Ordinations- und Apparategemeinschaften enthält, wobei eine derartige Zusammenarbeit nach außen hin nicht als Gesellschaft in Erscheinung treten darf.

Den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesbestimmung wird von seiten der Österreichischen Ärztekammer dahingehend zugestimmt, daß berufsrechtliche Vorschriften (nach Erlassung des Partnerschaftsgesetzes) abweichende Regelungen schaffen können; hingegen sollte sowohl in der gesetzlichen Formulierung als auch in den dazugehörigen Erläuternden Bemerkungen nicht festgehalten werden,

- 2 -

daß etwaige bereits bestehende Abweichungen in den berufsrechtlichen Vorschriften durch das Partnerschaftsgesetz nicht materiell derogiert werden. Dies würde dem grundsätzlichen Vorhaben, dem Partnerschaftsgesetz eine unmittelbare Geltung für die Freien Berufe zukommen zu lassen, für den Bereich der Ärzteschaft widersprechen.

Die Bemühungen der Österreichischen Ärztekammer, das Ärztegesetz an diesen Grundsatz des Partnerschaftsgesetzes zu adaptieren, würde durch die vorgeschlagene, geringfügige Änderung des Wortes "vorbehaltlich" in das Wort "neben" erleichtert werden können.

Zu § 8 Abs. 1

Hier sollte in den Erläuternden Bemerkungen für die Berufsgruppe der Ärzte klargestellt werden, daß es sich bei der Bezeichnung des ausgeübten Berufes um die allgemeine Bezeichnung "Arzt" handelt und nicht um die Bezeichnung des ärztlichen Sonderfaches. Dies deshalb, da die Österreichische Ärztekammer davon ausgeht, daß Partnerschaften auch zwischen Ärzten verschiedener Fachrichtungen möglich sein sollten.

Zu § 9 Abs. 1

Nach wie vor hegt die Österreichische Ärztekammer Bedenken gegen eine zeitlich unlimitierte Fortführung des Namens eines ausgeschiedenen Vollpartners, auch wenn ein zweiter Vollpartner genannt sein muß. Es erscheint dies aus ärztlicher Sicht - vor allem im Hinblick auf die sehr persönliche Beziehung zwischen Arzt und Patient - nicht tunlich. Es werden hier unter Umständen fachliche oder menschliche Kompetenzen vorgetäuscht, die an die Person des ausgeschiedenen Arztes gebunden wären.

Eine solche Namensfortführung solle mit etwa fünf Jahren limitiert werden.

Zu § 12

Hier sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt sein, daß die Verpflichtung zur Vorlage des Partnerschaftsvertrages überall dort,

- 3 -

wo es Bundesländerkammern der Freien Berufe gibt (so z. B. bei Ärzten, Rechtsanwälten, Zivilingenieuren), in die Zuständigkeit der Bundesländerkammern fällt.

Zu § 15

Auch hier sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargelegt sein, daß für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung überall dort, wo es sie gibt, die jeweilige Bundesländerkammer des Freien Berufes zuständig ist.

Zu § 21

Gewisse Bedenken werden von seiten der ärztlichen Standesvertretung hinsichtlich der Bestimmung des § 21 (körperschaftliche Partnerschaft) geäußert; dies deshalb, da bei dieser Rechtsform in steuerlicher Hinsicht die Folgen einer Kapitalgesellschaft auftreten, ohne deren haftungsrechtliche Vorteile für die Gesellschafter mit sich zu bringen, da auch bei dieser Partnerschaftsform die unbeschränkte Haftung der Vollpartner bestehen bleiben soll. Die Österreichische Ärztekammer spricht sich jedoch nicht grundsätzlich gegen die Einführung einer körperschaftlichen Partnerschaft im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung aus.

Zu § 29

Die zwingende Bestellung eines "Kammervertreters" bei Ausscheiden aller Partner wird im ärztlichen Bereich voraussichtlich auf zum Teil unüberwindbare Probleme stoßen. Außerdem besteht wahrscheinlich nicht dasselbe, auch öffentliche Bedürfnis auf Fortführung und Kontinuität im ärztlichen Bereich, wie dies für die Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Notare schon aus Gründen der Rechtspflege geboten erscheint. Es sollte daher die zwingende Bestimmung der Bestellung eines "Kammervertreters" durch eine dispositive Regelung, also durch eine Kann-Bestimmung, ersetzt werden.

Wien, 26. Mai 1988
Dr.K/Me

(ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGASSE 10-12 · 52 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER ZUM ENTWURF EINES BUNDES-
GESETZES ÜBER DIE PARTNERSCHAFT FÜR FREIE BERUFE (PARTNERSCHAFTSGESETZ)

Auf Grund der ständig steigenden Anforderungen an die ambulante medizinische Versorgung durch niedergelassene Ärzte entsteht für diese zunehmend das Bedürfnis und die Notwendigkeit zu beruflichen Zusammenschlüssen zur Bewältigung der zunehmenden Aufgaben und der damit verbundenen finanziellen Belastungen. Dazu kommt die gesundheitspolitische Intention der Bundesregierung, die im Koalitionsabkommen und im Regierungsprogramm den Ausbau der ambulanten medizinischen Versorgung durch niedergelassene Ärzte zur Entlastung der kostenaufwendigen Spitalsbehandlung festgelegt hat.

Deshalb begrüßt die Österreichische Ärztekammer außerordentlich den vorliegenden Entwurf und hat an seiner Erstellung im Rahmen der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe entsprechende Mitarbeit geleistet.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Abs. 1

Die Österreichische Ärztekammer schlägt vor, das Wort "vorbehaltlich abweichender Regelungen ..." durch das Wort "neben" zu ersetzen.

Zielsetzung des Partnerschaftsgesetzes soll die unmittelbare Geltung für die einzelnen Freien Berufe sein; für das Ärztegesetz gilt derzeit noch § 23, der - für die Standesvertretung höchst unzulänglich - den Zusammenschluß freiberuflich tätiger Ärzte in Form von Ordinations- und Apparategemeinschaften enthält, wobei eine derartige Zusammenarbeit nach außen hin nicht als Gesellschaft in Erscheinung treten darf.

Den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesbestimmung wird von seiten der Österreichischen Ärztekammer dahingehend zugestimmt, daß berufsrechtliche Vorschriften (nach Erlassung des Partnerschaftsgesetzes) abweichende Regelungen schaffen können; hingegen sollte sowohl in der gesetzlichen Formulierung als auch in den dazugehörigen Erläuternden Bemerkungen nicht festgehalten werden,

daß etwaige bereits bestehende Abweichungen in den berufsrechtlichen Vorschriften durch das Partnerschaftsgesetz nicht materiell derogiert werden. Dies würde dem grundsätzlichen Vorhaben, dem Partnerschaftsgesetz eine unmittelbare Geltung für die Freien Berufe zukommen zu lassen, für den Bereich der Ärzteschaft widersprechen.

Die Bemühungen der Österreichischen Ärztekammer, das Ärztegesetz an diesen Grundsatz des Partnerschaftsgesetzes zu adaptieren, würde durch die vorgeschlagene, geringfügige Änderung des Wortes "vorbehaltlich" in das Wort "neben" erleichtert werden können.

Zu § 8 Abs. 1

Hier sollte in den Erläuternden Bemerkungen für die Berufsgruppe der Ärzte klargestellt werden, daß es sich bei der Bezeichnung des ausgeübten Berufes um die allgemeine Bezeichnung "Arzt" handelt und nicht um die Bezeichnung des ärztlichen Sonderfaches. Dies deshalb, da die Österreichische Ärztekammer davon ausgeht, daß Partnerschaften auch zwischen Ärzten verschiedener Fachrichtungen möglich sein sollten.

Zu § 9 Abs. 1

Nach wie vor hegt die Österreichische Ärztekammer Bedenken gegen eine zeitlich unlimitierte Fortführung des Namens eines ausgeschiedenen Vollpartners, auch wenn ein zweiter Vollpartner genannt sein muß. Es erscheint dies aus ärztlicher Sicht - vor allem im Hinblick auf die sehr persönliche Beziehung zwischen Arzt und Patient - nicht tunlich. Es werden hier unter Umständen fachliche oder menschliche Kompetenzen vorgetäuscht, die an die Person des ausgeschiedenen Arztes gebunden wären.

Eine solche Namensfortführung solle mit etwa fünf Jahren limitiert werden.

Zu § 12

Hier sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt sein, daß die Verpflichtung zur Vorlage des Partnerschaftsvertrages überall dort,

- 3 -

wo es Bundesländerkammern der Freien Berufe gibt (so z. B. bei Ärzten, Rechtsanwälten, Zivilingenieuren), in die Zuständigkeit der Bundesländerkammern fällt.

Zu § 15

Auch hier sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt sein, daß für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung überall dort, wo es sie gibt, die jeweilige Bundesländerkammer des Freien Berufes zuständig ist.

Zu § 21

Gewisse Bedenken werden von seiten der ärztlichen Standesvertretung hinsichtlich der Bestimmung des § 21 (körperschaftliche Partnerschaft) geäußert; dies deshalb, da bei dieser Rechtsform in steuerlicher Hinsicht die Folgen einer Kapitalgesellschaft auftreten, ohne deren haftungsrechtliche Vorteile für die Gesellschafter mit sich zu bringen, da auch bei dieser Partnerschaftsform die unbeschränkte Haftung der Vollpartner bestehen bleiben soll. Die Österreichische Ärztekammer spricht sich jedoch nicht grundsätzlich gegen die Einführung einer körperschaftlichen Partnerschaft im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung aus.

Zu § 29

Die zwingende Bestellung eines "Kammervertreters" bei Ausscheiden aller Partner wird im ärztlichen Bereich voraussichtlich auf zum Teil unüberwindbare Probleme stoßen. Außerdem besteht wahrscheinlich nicht dasselbe, auch öffentliche Bedürfnis auf Fortführung und Kontinuität im ärztlichen Bereich, wie dies für die Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Notare schon aus Gründen der Rechtspflege geboten erscheint. Es sollte daher die zwingende Bestimmung der Bestellung eines "Kammervertreters" durch eine dispositive Regelung, also durch eine Kann-Bestimmung, ersetzt werden.

Wien, 26. Mai 1988
Dr.K/Me